

Satzung Neuer Kunstverein Mittelrhein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Neuer Kunstverein Mittelrhein“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Neuwied.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Förderung von zeitgenössischer Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der zeitgenössischen Bildenden Kunst, durch
 - a) regelmäßige Kunstaussstellungen;
 - b) Führungen, Vorträge, Atelier- und Ausstellungsbesuche, Künstlergespräche und weitere kunstvermittelnde Veranstaltungen im Rahmen der Artothek;
 - c) Förderung bildender Künstler:innen durch die Vermittlung des Erwerbs von Kunstwerken und Editionen;
 - d) Öffentlichkeitarbeit und die Herausgabe von Informationsformen wie Broschüren und Kataloge;
 - e) die Produktion von Kunstwerken in einem angegliederten Werkstattbereich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ein ausscheidendes Mitglied erhält keinerlei Leistung aus dem Vermögen des Vereins.
8. Änderungen der Satzung, welche die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren könnten, sind mit dem zuständigen Finanzamt zuvor abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit der Erklärung des Finanzamts wirksam, dass die Satzungsänderung steuerunschädlich ist.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein nach Deckung etwaiger Schulden verbleibendes Vereinsvermögen an die Stadt Neuwied, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im kulturellen Bereich zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts, nicht- rechtsfähige Vereine und Stiftungen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein

bindender schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.
4. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - b. Ausschluss;
 - c. Austritt.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung der Ausschluss angedroht wurde;
 - b) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den

Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.
Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann bis zum 30. September des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge. Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch sein.
2. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied ist.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. das Kuratorium
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der/die Vorsitzende,

- b) ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
 - c) der/die Schatzmeister:in,
 - d) der/die Schriftführer:in,
 - e) ggf. bis zu fünf Beisitzer:innen.
3. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.
 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seine(n) Vorsitzende(n) oder ersatzweise durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht allgemein durch die Satzung oder durch einen mit Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall dieser vorbehalten sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Aufstellung eines Jahres- und Haushaltplanes zu Beginn und der Jahresrechnung zum Ende des Jahres;
 - c) die Erfüllung des Jahres- und Wirtschaftsplanes, die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresberichts;
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;

e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und die Regelung der Beziehungen zu ihnen;

f) die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Mitarbeitern und die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zu ihnen. Für die Führung der Geschäfte, die inhaltliche Konzeption des Programms und die Durchführung der Vereinsveranstaltungen soll bei gesicherter Finanzierung vom Vorstand eine künstlerische Leitung angestellt werden. Die künstlerische Leitung wird durch den Vorstand nach Zustimmung des Kuratoriums eingestellt und entlassen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.
2. Das Amt beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Es endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
3. Eine Ausscheidung als gewähltes Mitglied aus dem Vorstand per Rücktritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand eine(n) Nachfolger:in ohne Stimmrecht vorübergehend, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
4. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem

stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom lebensältesten Vorstandsmitglied unter Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, durch E-Mail oder in ähnlicher Weise Beschluss fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Beschluss und Abstimmungsergebnis sind schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
4. Der Vorstand hat den Verein so zu verwalten, wie dies die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Vereinszwecks erfordert. Die Mitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt ordentlicher gewissenhafter Geschäftsführung zu beobachten. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Kuratorium

1. Der Verein bestellt ein Kuratorium. Ihm können bis zu fünfzehn natürliche Personen bzw. Vertreter juristischer Personen angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein und entstammen u.a. dem Kreis der Kooperationspartner des Kunstvereins: Stadt Neuwied, Firma ASAS, IKKG Hör-Grenzhausen, Firma Tardis, Stiftung Sayner Hütte, Künstlerhaus Schloss Balmoral, Sparkasse Neuwied.
2. Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und

Unterstützung des Vereins und des Vorstandes.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden mit deren Zustimmung vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl und Abberufung sind zulässig.
4. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich niederlegen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Feststellung des Jahres- und Haushaltsplanes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands und deren Prüfung;
 - c) Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über Verpflichtungen, die den Haushaltsplan mehr als geringfügig überschreiten
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Beschlussfassung über den Antrag eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 2 b).
 - j) Beschluss der Geschäftsordnung für den Vorstand
2. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Kassenprüfung. Hierzu wählt sie mindestens einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung vornimmt und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstattet.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, die innerhalb der ersten vier Kalendermonate stattfinden soll.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch E-Mail) gegenüber allen Mitgliedern des Vereins. Eine zusätzliche Ankündigung auf dem Internetauftritt des Vereins ist fakultativ.
3. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie kann durch schriftlichen Antrag eines Mitglieds an den Vorstand ergänzt werden, der spätestens zwei Tage vor der Versammlung eingehen muss. Der Mitteilung dieser Ergänzung an die Mitglieder vor Beginn der Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
4. Bei der schriftlichen Einladung ist für die Rechtzeitigkeit der Einladung die Absendung entscheidend. Der Tag der Absendung und/oder der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe und der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangen.
6. Wahlen und Satzungsänderung können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder sonst vom Schatzmeister geleitet, bei dessen Verhinderung vom lebensältesten Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Mitglied, das nicht zur Wahl kandidiert, zu übertragen.
2. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht, wenn über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll. Für Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder, für die Auflösung des Vereins von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.
5. Abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese führt der Schriftführer, bei seiner Verhinderung ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Aufwendungsersatz

Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen des Haushaltsplanes einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen.

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/ Vergütungsregelungen im Rahmen des Haushaltsplanes auch der Höhe nach festzulegen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt.